

Bergstadt Altenberg
Luftkurort
Stadtverwaltung

TOP 10

Ausgefertigt durch: Kämmerin, Frau Tittel
Ausfertigungsdatum: 19.06.2023

Beschlussvorlage-Nr. SR 547/45/2023

für die Sitzung der/
des Stadtrates

Beschluss-Nr.:

Tischvorlage: ja/**nein**
öffentlich/nichtöffentlich

Abstimmungsergebnis:
dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

Verwaltungsausschuss am:
Ausschuss Umwelt/Technik am:
Stadtrat am: 03.07.2023

Amtsleiterberatung am:
Gemeinschaftsausschuss am:

Beschlussgegenstand

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Altenberg

Der Gemeinschaftsausschuss/Stadtrat/Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss/ Schulausschuss beschließt:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Altenberg mit folgenden Eckwerten fest:

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Ordentliches Ergebnis	-1.586.630,06 €
Sonderergebnis	217.715,92 €
Gesamtergebnis	-1.368.914,14 €
<u>Verwendung des Jahresergebnisses</u>	
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3, Satz 3, Sächsische Gemeindeordnung	2.820.779,23 €
Bildung Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnung gem. § 72 Absatz 3, Satz 3, Sächsische Gemeindeordnung	1.451.865,09 €
Verrechnung des Nettoestbuchwertes des VG, der aufgrund eines Zugangs vom Altvermögen zum Neuvermögen umgegliedert wird, Umswitcheffekt, Zuführung zur Sonderrücklage	55.485,77 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.293.320,85 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-1.398.312,58 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-58.079,99 €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr	-163.071,72 €
Endbestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2019	958.527,63 €
<u>Vermögensrechnung</u>	
Summe Aktiva	83.257.562,45 €
Summe Passiva	83.257.562,45 €
Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nach § 62 (1) Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 04.09.2017	0,00 €
Der Stadtrat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden.	

Finanzielle Auswirkungen (in €) **keine** einmalige periodisch wiederkehrende

Begründung/Sachverhalt:

Gemäß § 88 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 47-54 und § 62 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist für das Haushaltsjahr 2019 nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der VwV Kommunale Haushaltssystematik sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung aufgestellt. Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und den Anhang. Dem Anhang sind folgende Anlagen beigefügt: Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. Gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 30.05.2022 kann die Verwaltung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 auf die im § 63 (Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften) Absatz (9) Nr. 1. bis 11., Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022, aufgeführten Bestandteile verzichten. Nach § 88 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung vom 09. Februar 2022 kann bis zum Jahresabschluss 2020 auf den Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet werden. Die Stadtverwaltung Altenberg hat bei der Aufstellung des Jahresabschluss 31.12.2019 auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes verzichtet, aber zum besseren Verständnis einen Anhang erstellt.

Ergebnisdarstellung des Haushaltsjahres 2019

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.586.630,06 € und einem positiven Sonderergebnis in Höhe von 217.715,92 € ab. Dies führt zu einem negativen Gesamtergebnis in Höhe von 1.368.914,14 €. Nach § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO besteht ab dem 01.01.2018 ein Wahlrecht, Fehlbeträge aus dem negativen Saldo aus den Abschreibungen, den Zuschreibungen, den Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang des bis zum 31.12.2017 festgestellten Anlagevermögens sowie den Erträgen und Aufwendungen aus den diesem zugeordneten passiven Sonderposten mit dem Basiskapital zu verrechnen, sofern durch die Verrechnung nicht ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals in Höhe von 45.241.293,22 € und somit ein Wert von 15.080.431,07 € unterschritten wird. Für den für das Haushaltsjahr 2019 ermittelten maximal verrechnungsfähigen Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis in Höhe von 2.820.779,23 € wurde das Wahlrecht vollständig in Anspruch genommen und der Betrag mit dem negativen Gesamtergebnis verrechnet. Somit ergibt sich eine Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.451.865,09 €. Damit beträgt diese Rücklage zum 31.12.2019 insgesamt 2.142.082,99 €. Nach § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO kann ab 01.01.2018 die Verrechnung des Nettoestbuchwertes des Vermögensgegenstandes, der aufgrund eines Zugangs vom Altvermögen zum Neuvermögen umgegliedert wird, vorgenommen werden. Dadurch wird sofort mit Hilfe einer ergebnisneutralen Umbuchung vom Basiskapital in die Sonderergebnisrücklage ein Fehlbetragsausgleichspotenzial gebildet. Das wird als sogenannter Umswitcheffekt bezeichnet. Soweit dieses Wahlrecht nicht genutzt oder nicht vollständig genutzt wird, kann es in den Folgejahren nicht nachgeholt werden. Für 2019 kam es zu einer diesbezüglichen Verrechnung zwischen Basiskapital und Sonderrücklage in Höhe von 55.485,77 €. Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt somit 309.688,51 €. Zum 31.12.2019 beträgt die Kapitalposition insgesamt 42.502.437,43 €

Der Bericht über die örtliche Prüfung wurde im Juni 2023 von der BHB Treuhand GmbH erstellt und bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und damit der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt wird.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

Anlage: Prüfbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Gesetzliche Grundlagen: Sächsische Gemeindeordnung, Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung

Verteiler der Vorlage:
Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter

Verteiler der Beschlüsse:
Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter


Wiesenberg
Bürgermeister

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

2019

der

Stadt Altenberg

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage der Stadt	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	7
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	8
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	9
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	10
8. Anlagen	11

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 4 Anhang für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 5 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Ansichtsexemplar

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der Stadtratssitzung der Stadt Altenberg vom 19. September 2022 erhielten wir den Auftrag, den Jahresabschluss der

Stadt Altenberg

– nachfolgend „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss sowie des Anhangs gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Altenberg macht für das Haushaltsjahr 2019 von der Erleichterungsvorschrift des § 88 Abs. 5 SächsGemO insoweit Gebrauch, als dass auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet wird.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 4) beigefügt ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts von Gebietskörperschaften" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO durch die Stadt kein Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt unsere Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Stadt durch den Bürgermeister.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang mit allen Anlagen – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im Juni 2023 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Altenberg durchgeführt. Die abschließende Bearbeitung und die Berichtserstellung erfolgten anschließend in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der von der Stadtverwaltung aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Die erbetenen Auskünfte sind uns vom Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau Tittel (Kämmerin) sowie
- Herr Wiethe (Anlagenbuchhaltung).

BHB TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus dem Jahresabschluss und aus Gesprächen mit den uns benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte aus dem Vorjahresabschluss und den bei der Prüfung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vorräte,
- Bewertung und Ausweis von Sonderposten,
- Vergaben von Bau- und Planungsleistungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister hat uns in der berufsblichen Vollständigkeitserklärung vom 13. Juni 2023 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ertragsrechnung, Finanzrechnung und Anhang mit allen Anlagen – vollständig ist und den Formvorschriften entspricht. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO ordnungsgemäß geführt worden sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt Altenberg verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software der Firma Saskia Informations-Systeme GmbH. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Anhang einschließlich beizufügender Anlagen.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert. Der Jahresabschluss wurde um den nach § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO geforderten Anhang erweitert. Der Anhang enthält alle nach § 52 SächsKomHVO vorgeschriebenen Angaben und wurde um die nach § 88 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 54 SächsKomHVO beizufügenden Anlagen erweitert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind im Anhang (Anlage 4) ausführlich dargestellt. Die nachfolgenden Erläuterungen heben noch einmal die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einzelner maßgeblicher Bilanzposten hervor.

Entsprechend den Ausführungen im Anhang werden unter der Position „Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens“ Forderungen aus Fördermitteln i.H.v. 696.172,06 Euro ausgewiesen, welche grundsätzlich unter die Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ gehören.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Absatz 1 SächsGemO einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen erstreckt sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Absatz 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadt und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt.

Die Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

Einhaltung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgte nach Feststellung durch den Stadtrat am 10. Dezember 2018. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden.

Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt

Entsprechend den uns vorgelegten Unterlagen erfolgten zum Stichtag Inventuren bei den Vorräten.

Auskunftsgemäß erfolgten die letzten körperlichen Inventuren von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens i.Z.m. der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 im Jahr 2017.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO eine körperliche Inventur für das bewegliche Anlagevermögen aller 5 Jahre und für das unbewegliche Anlagevermögen aller 10 Jahre erfolgen soll.

Jahresabschluss und Jahresabschlussfeststellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgte nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte ebenfalls verfristet.

6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit allen Anlagen - der Stadt Altenberg für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass unter der Position „Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens“ Forderungen aus Fördermitteln i.H.v. 696.172,06 Euro ausgewiesen werden, welche grundsätzlich unter der Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ auszuweisen sind.“

Dresden, den 21. Juni 2023

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 5 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandards 450 n.F. und 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 21. Juni 2023 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich im Anschluss an den Anhang als Anlage 5.

Dresden, den 21. Juni 2023

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

8. Anlagen

Ansichtsexemplar

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
1. Anlagevermögen	79.318.081,76	80.778.645,49
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	15.587,39	18.316,51
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	1.380.662,63	1.347.021,33
c) Sachanlagevermögen	64.096.138,92	64.730.358,00
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	3.744.107,22	3.573.460,99
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	21.615.243,49	22.350.758,11
cc) Infrastrukturvermögen	29.267.097,98	30.735.043,68
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	305.049,77	319.703,90
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	523.423,87	523.423,87
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.308.359,17	2.437.558,32
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	374.570,79	206.928,59
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.958.286,63	4.583.480,54
d) Finanzanlagevermögen	13.825.692,82	14.682.949,65
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	9.355.784,96	9.856.556,44
bb) Beteiligungen	3.551.400,58	3.480.774,70
cc) Sondervermögen	918.507,28	1.345.618,51
2. Umlaufvermögen	3.937.580,26	3.534.680,10
a) Vorräte	162.300,46	150.454,51
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.284.804,42	767.942,22
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.531.947,75	1.619.397,58
d) Liquide Mittel	958.527,63	996.885,79
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.900,43	0,00
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.900,43	0,00
Summe Aktiva	83.257.562,45	84.313.325,59

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
1. Kapitalposition	42.502.437,43	43.871.351,57
a) Basiskapital	40.050.665,93	42.926.930,93
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	15.080.431,07	15.080.431,07
b) Rücklagen	2.451.771,50	944.420,64
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.142.082,99	690.217,90
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	2.142.082,99	690.217,90
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	309.688,51	254.202,74
2. Sonderposten	23.255.160,78	23.960.147,22
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	22.834.210,69	23.551.254,17
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	279.854,76	108.611,72
d) Sonstige Sonderposten	141.095,33	300.281,33
3. Rückstellungen	1.448.085,40	1.679.923,81
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	100.000,00	100.000,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	19.635,00	251.592,41
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	1.328.450,40	1.328.331,40
4. Verbindlichkeiten	15.844.071,07	14.614.186,12
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	6.665.055,16	6.723.135,34
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	935.446,14	979.082,53
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.563,46	19.953,18
f) Sonstige Verbindlichkeiten	8.239.006,31	6.892.015,07
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	207.807,77	187.716,87

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	207.807,77	187.716,87
Summe Passiva	83.257.562,45	84.313.325,59
<hr/>		
Summe Aktiva	83.257.562,45	84.313.325,59
Summe Passiva	83.257.562,45	84.313.325,59
Saldo	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2019

	Ertrags- und Aufwandsarten					Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 18	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/19				
			1	2	3		
	EUR						
1							
	Steuern und ähnliche Abgaben	4.752.191,78	5.034.800,00	5.034.800,00	4.983.665,93	-51.134,07	
	danunter: Grundsteuern A und B	1.092.516,03	1.195.000,00	1.195.000,00	1.192.264,75	-2.735,25	
	Gewerbesteuer	1.177.001,06	1.300.000,00	1.300.000,00	1.127.634,41	-172.365,59	
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.060.127,60	2.116.700,00	2.116.700,00	2.197.413,11	80.713,11	
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	392.198,59	388.600,00	388.600,00	434.795,04	46.195,04	
	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	6.652.177,28	7.830.550,00	7.863.300,00	7.113.097,41	-750.202,59	
	danunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	3.020.922,00	3.020.010,00	3.020.010,00	2.979.978,00	-40.032,00	
	sonstige allgemeine Zuweisungen	5.319,60	5.400,00	5.400,00	5.239,74	-160,26	
	aufgelöste Sonderposten	1.406.328,30	1.592.140,00	1.592.140,00	1.394.781,83	-197.358,17	
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.726.484,56	1.969.715,00	1.969.715,00	2.064.477,26	94.762,26	
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	931.118,93	1.031.820,00	1.031.820,00	1.543.861,44	512.041,44	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	469.198,43	400.200,00	400.200,00	232.383,83	-167.816,17	
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	293.775,04	262.300,00	262.300,00	286.544,21	24.244,21	
9	+ sonstige ordentliche Erträge	1.760.722,75	330.000,00	330.000,00	1.249.336,56	919.336,56	
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	16.565.668,77	16.859.385,00	16.892.135,00	17.473.366,64	581.231,64	
11	Personalaufwendungen	6.091.801,25	6.654.600,00	6.654.600,00	6.870.237,13	215.637,13	
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.707.013,17	4.324.711,00	4.396.906,55	4.195.329,69	-201.576,86	
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	4.968.679,50	3.814.821,00	3.814.821,00	4.252.590,47	437.769,47	
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	158.305,67	121.550,00	121.550,00	141.138,84	19.588,84	
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	2.722.727,29	2.767.565,00	2.767.565,00	2.769.268,77	1.703,77	
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	809.050,84	913.135,00	914.741,50	831.431,80	-83.309,70	
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	18.457.577,72	18.596.382,00	18.670.184,05	19.059.996,70	389.812,65	
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	-1.871.908,95	-1.736.997,00	-1.778.049,05	-1.586.630,06	191.418,99	
20	außerordentliche Erträge	265.343,92	875.400,00	875.400,00	330.563,37	-544.836,63	
21	außerordentliche Aufwendungen	17.579,36	875.400,00	875.400,00	112.847,45	-762.552,55	
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	247.764,56	0,00	0,00	217.715,92	217.715,92	
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	-1.624.144,39	-1.736.997,00	-1.778.049,05	-1.368.914,14	409.134,91	
26	Verrichtung eines Fehlbetrages mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	2.314.362,29	0,00	0,00	2.820.779,23	2.820.779,23	
28	= verbleibendes Gesamtergebnis ((Nummer 23 + 26 + 27) ./. (Nummer 24 + 25))	690.217,90	-1.736.997,00	-1.778.049,05	1.451.865,09	3.229.914,14	

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	1.451.865,09
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.451.865,09

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2019

	Ein- und Auszahlungsarten					Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 18	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12.Ü.A.B/19	EUR			
				3	4		
1					5		
	Steuern und ähnliche Abgaben	4.836.115,99	5.034.800,00	5.034.800,00	5.795.213,54	760.413,54	
	darunter: Grundsteuern A und B	1.074.046,99	1.195.000,00	1.195.000,00	1.181.487,45	-13.512,55	
	Gewerbesteuer	1.289.661,34	1.300.000,00	1.300.000,00	1.957.092,52	657.092,52	
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.056.663,84	2.116.700,00	2.116.700,00	2.198.199,95	81.499,95	
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	384.859,57	388.600,00	388.600,00	428.337,34	39.737,34	
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	5.214.762,13	6.238.410,00	6.271.160,00	6.049.921,95	-221.238,05	
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	3.020.922,00	3.020.010,00	3.020.010,00	2.979.978,00	-40.032,00	
	sonstige allgemeine Zuweisungen	5.319,60	5.400,00	5.400,00	5.239,74	-160,26	
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsbeiträge	1.883.379,78	1.969.715,00	1.969.715,00	2.088.462,00	118.747,00	
5	+ privatrechtliche Leistungsbeiträge	990.548,33	1.031.820,00	1.031.820,00	1.279.048,24	247.228,24	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	472.453,55	400.200,00	400.200,00	226.756,08	-173.443,92	
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	698.163,33	662.300,00	662.300,00	936.094,55	273.794,55	
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	487.460,37	330.000,00	330.000,00	309.540,80	-20.459,20	
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	14.582.880,48	15.667.245,00	15.699.995,00	16.685.037,16	985.042,16	
10	Personalauszahlungen	6.063.364,65	6.654.600,00	6.654.600,00	6.911.164,28	256.564,28	
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.326.667,87	4.324.711,00	4.396.906,55	4.739.584,51	342.677,96	
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	173.488,53	521.550,00	521.550,00	143.763,25	-377.786,75	
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.727.913,18	2.767.565,00	2.767.565,00	2.818.794,16	51.229,16	
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	775.081,49	913.135,00	914.741,50	778.410,11	-136.331,39	
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	14.066.515,72	15.181.561,00	15.255.363,05	15.391.716,31	136.353,26	
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	516.364,76	485.684,00	444.631,95	1.293.320,85	848.688,90	
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.609.065,51	3.262.520,00	5.577.282,50	1.502.848,04	-4.074.434,46	
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	9.185,31	0,00	0,00	8.349,87	8.349,87	
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	70.605,46	475.400,00	475.400,00	55.258,71	-420.141,29	
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	6.002,00	0,00	0,00	16.563,38	16.563,38	
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	2.694.858,28	3.737.920,00	6.052.682,50	1.583.020,00	-4.469.662,50	
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00	-25.000,00	
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	36.937,10	10.000,00	10.000,00	11.764,39	1.764,39	
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.467.793,48	3.300.925,00	5.975.429,83	2.575.118,67	-3.400.311,16	
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	308.673,06	967.550,00	973.983,46	324.449,52	-649.533,94	
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	70.000,00	0,00	0,00	70.000,00	70.000,00	
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)	3.883.403,64	4.303.475,00	6.984.413,29	2.981.332,58	-4.003.080,71	

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2019

	Ein- und Auszahlungsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)	
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 18	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/19	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19			
		1	2	3	4	5		
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	-1.188.545,36	-565.555,00	-931.730,79	-1.398.312,58	-466.581,79		
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 17 + 34)	-672.180,60	-79.871,00	-487.098,84	-104.991,73	382.107,11		
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	745.295,14	400.000,00	400.000,00	400.000,00	0,00		
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	777.557,76	436.500,00	436.500,00	458.079,99	21.579,99		
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./ (Nummer 38 + 39)]	-32.262,62	-36.500,00	-36.500,00	-58.079,99	-21.579,99		
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	-704.443,22	-116.371,00	-523.598,84	-163.071,72	360.527,12		
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	484.517,60			3.294.127,79			
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	449.411,86			3.169.414,23			
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./ (Nummer 43 + 45)]	35.105,74			124.713,56			
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	-669.337,48			-38.358,16			
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./ (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./ (Nummer 52)]	-669.337,48	-116.371,00	-523.598,84	-38.358,16			
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	1.666.223,27	996.885,79	996.885,79	996.885,79	0,00		
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	996.885,79	880.514,79	473.286,95	958.527,63			

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

**Anhang
zum
Jahresabschluss 31.12.2019
der Stadt Altenberg**



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Angaben / Rechtsgrundlagen	3
2 Erläuterungen zu den Erfassungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
3 Angaben und Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	5
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	5
Ergebnisdarstellung des Haushaltsjahres 2019	6

Ansichtsexemplar

1 Allgemeine Angaben / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Altenberg mit 7.934 Einwohnern (Stand zum 31.12.2019) als Kernstadt mit 3 Stadtteilen und 18 Ortsteilen liegt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Stadt Altenberg bildet eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge. Die Stadt Altenberg betreibt einen Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg“.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Altenberg zum 01.01.2013 erfolgte am 28. August 2017 in der Sitzung des Stadtrates Altenberg. Der Jahresabschluss per 31.12.2018 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 18. Juli 2022 festgestellt und danach ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Der Stadtrat Altenberg hat in der Sitzung am 10. Dezember 2018 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 als Doppelhaushalt beschlossen. Mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 05. März 2019 und der öffentlichen Bekanntmachung am 06. Juni 2019 trat die Haushaltssatzung am 01.01.2019 in Kraft.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist für das Haushaltsjahr 2019 nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der VwV Kommunale Haushaltssystematik sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung aufgestellt.

Der Jahresabschluss umfasst:

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang

Dem Anhang sind nach § 88 Abs. 4 SächsGemO folgende Anlagen beigefügt:

1. Anlagenübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Verbindlichkeitenübersicht
4. Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 30.05.2022 kann die Verwaltung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 auf die im § 63 (Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften) Absatz (9) Nr. 1. bis 11., Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022, aufgeführten Bestandteile verzichten. Nach § 88 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung vom 09. Februar 2022 kann bis zum Jahresabschluss 2020 auf den Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet werden. Die Stadtverwaltung Altenberg hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 31.12.2019 auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes verzichtet.

2 Erläuterungen zu den Erfassungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss angewandten Darstellungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beibehalten. Insgesamt wird bei der Bewertung dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens richten sich nach der Anlage zu § 44 Abs. 3 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und sind in der Abschreibungstabelle der Stadt Altenberg hinterlegt.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen – soweit diese abnutzbar sind – bewertet. Die den Abschreibungen zugrundeliegenden Nutzungsdauern sind ausgehend von der amtlichen Abschreibungstabelle bestimmt. Die Nutzungsdauer ist für immaterielles Vermögen auf fünf Jahre angesetzt.

Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen sind ab einem Wert von 10.000 € aktiviert. Der Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen wird über 10 Jahre aufwandswirksam linear abgeschrieben. Bei dieser Position handelt es sich um Anzahlungen für den Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet Altenberg.

Das **Sachanlagevermögen** der Stadt Altenberg ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, um Wertminderungen zwischen Zugangszeitpunkt und dem Bilanzstichtag bewertet. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind keine angemessenen Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung sind ebenfalls nicht eingerechnet. Zinsen für Fremdkapital, welches zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, sind nicht als Herstellungskosten angesetzt. Die Anschaffungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen werden im Haushaltsjahr in voller Höhe als Aufwand erfasst, wenn diese, vermindert um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag, 800 € nicht übersteigen.

Geldbeschaffungskosten stellen generell keine Anschaffungs- und Herstellungskosten dar.

Die Bewertung des **Finanzanlagevermögens** erfolgt nach § 89 Abs. 5 SächsGemO nach dem anteiligen Eigenkapital, sofern kein Grund für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Hier erfolgten Zuschreibungen von insgesamt 72.023,32 € und Abschreibungen in Höhe von 929.280,15 €, so dass sich die Finanzanlagen um 857.256,83 € auf 13.825.692,82 € verringern.

Die Bewertung der **Vorräte** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die **Forderungen** sowie **liquide Mittel** sind zum Nennwert bewertet. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten bei Forderungen werden durch Einzelwert- oder Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Die Pauschalwertberichtigung wurde mit 2% vorgenommen. Die Forderungsübersicht in der Anlage gibt Auskunft über die Art

der Forderung bzw. über die Restlaufzeiten. Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 696.172,06 € enthalten Fördermittel für die Hochwassermaßnahmen in Höhe von 310.024,07 €, die in der Bilanz den öffentlich-rechtlichen Forderungen zuzuweisen sind. Dieser Softwarefehler erledigt sich im Haushaltsjahr 2020, weil der größte Anteil dieser Forderung zum 31.12.2020 ausgeglichen ist.

Rechnungsabgrenzungsposten werden unter Berücksichtigung der periodengerechten Darstellung von Erträgen bzw. Aufwendungen ab einem Wert von 800 € gebildet.

Das **Basiskapital** ist mit Schlusswert des vorangegangenen Jahresabschluss fortgeführt. Es erfolgten im Haushaltsjahr 2019 keine Korrekturen zur Eröffnungsbilanz.

Die Bewertung der **Sonderposten für Investitionszuwendungen** erfolgt grundsätzlich mit dem ursprünglichen Betrag vermindert um eventuelle Rückforderungen, abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen. Der Sonderposten für investive Schlüsselzuweisungen bis einschließlich 2012 wird entsprechend § 61 Abs. 9 Satz 5 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung i. V. m. den Hinweisen des SMI (FAQ 3.50) vereinfachend in einem Sammelsonderposten abgebildet. Dieser wird pauschal in gleichen Jahresraten nach der ermittelten durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens aufgelöst und ist in der Bilanz in einem Unterkonto ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung und werden in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Die Rückstellungen wurden nicht abgezinst.

Die Bewertung der **Verbindlichkeiten** erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Für das im Jahr 2015 von der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH aufgenommene Darlehen in Höhe von 2.437.216,14 € wurde eine 80%ige modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.949.772,91 € von der Stadt Altenberg übernommen. Der Stand der Bürgschaft zum 31.12.2019 beträgt 1.535.446,06 €. Es sind keine Risiken erkennbar.

3. Angaben und Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Nach § 48 Abs. 4 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

In den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 330.563,37 € sind Fördermittel für das Schadensereignis Hochwasser 2013 in Höhe von 207.342,30 €, Abgang Sonderposten in Höhe von 7.075,34 €, Abgang von

Vermögen in Höhe von 45.121,00 €, Erträge aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 55.545,75 € und Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 15.478,98 € enthalten.

In den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 112.847,45 € sind sonstige außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderungen sowie Vermögensabgang in Höhe von 15.501,98 €, Aufwendungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 65.466,82 € für Altvermögen, Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 25,00 € für Altvermögen sowie sonstige Anteilsrechte in Höhe von 31.853,65 € enthalten.

Ergebnisdarstellung des Haushaltsjahres 2019

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.586.630,06 € und einem positiven Sonderergebnis in Höhe von 217.715,92 € ab. Dies führt zu einem negativen Gesamtergebnis in Höhe von 1.368.914,14 €.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO besteht ab dem 01.01.2018 ein Wahlrecht, Fehlbeträge aus dem negativen Saldo aus den Abschreibungen, den Zuschreibungen, den Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang des bis zum 31.12.2017 festgestellten Anlagevermögens sowie den Erträgen und Aufwendungen aus den diesem zugeordneten passiven Sonderposten mit dem Basiskapital zu verrechnen, sofern durch die Verrechnung nicht ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals in Höhe von 45.241.293,22 € und somit ein Wert von 15.080.431,07 € unterschritten wird. Für den für das Haushaltsjahr 2019 ermittelten maximal verrechnungsfähigen Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis in Höhe von 2.820.779,23 € wurde das Wahlrecht vollständig in Anspruch genommen und der Betrag mit dem negativen Gesamtergebnis verrechnet. Somit ergibt sich eine Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.451.865,09 €. Damit beträgt diese Rücklage zum 31.12.2019 insgesamt 2.142.082,99 €.

Nach § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO kann ab 01.01.2018 die Verrechnung des Nettorestbuchwertes des Vermögensgegenstandes, der aufgrund eines Zugangs vom Altvermögen zum Neuvermögen umgegliedert wird, vorgenommen werden. Dadurch wird sofort mit Hilfe einer ergebnisneutralen Umbuchung vom Basiskapital in die Sonderergebnisrücklage ein Fehlbetragsausgleichspotenzial gebildet. Das wird als sogenannter Umswitcheffekt bezeichnet. Soweit dieses Wahlrecht nicht genutzt oder nicht vollständig genutzt wird, kann es in den Folgejahren nicht nachgeholt werden. Für 2019 kam es zu einer diesbezüglichen Verrechnung zwischen Basiskapital und Sonderrücklage in Höhe von 55.485,77 €.

Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt somit 309.688,51 €.

Zum 31.12.2019 beträgt die Kapitalposition insgesamt 42.502.437,43 €.

Altenberg, 19.06.2023

.....
Markus Wiesenberg
Bürgermeister der Stadt Altenberg

Anlagen zum Anhang

Anlage 1	Anlagenübersicht
Anlage 2	Forderungsübersicht
Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
Anlage 4	Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Ansichtsexemplar

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2019
(in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten							Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr 1	Auflösungen 2	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres 3	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände													
	63.850,21	1.666,00	0,00	0,00	65.516,21	45.533,70	4.395,12	0,00	0,00	49.928,82	18.316,51	15.587,39		
	63.850,21	1.666,00	0,00	0,00	65.516,21	45.533,70	4.395,12	0,00	0,00	49.928,82	18.316,51	15.587,39		
1.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen													
1.2.1	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen													
	1.347.021,33	33.641,30	0,00	0,00	1.380.662,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.347.021,33	1.380.662,63		
	1.347.021,33	33.641,30	0,00	0,00	1.380.662,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.347.021,33	1.380.662,63		
1.3	Sachanlagevermögen													
1.3.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen													
1.3.1.1	Grünflächen													
	159.246.530,85	2.703.154,39	447.017,84	0,00	161.504.687,40	94.518.172,85	3.246.506,84	356.151,21	0,00	97.408.528,48	64.730.358,00	64.096.138,92		
	159.246.530,85	2.703.154,39	447.017,84	0,00	161.504.687,40	94.518.172,85	3.246.506,84	356.151,21	0,00	97.408.528,48	64.730.358,00	64.096.138,92		
1.3.1.2	Ackerland													
	5.980.275,59	220.283,10	49.836,87	0,00	6.150.921,62	2.406.814,60	0,00	0,00	0,00	2.406.814,60	3.573.460,99	3.744.107,22		
	5.980.275,59	220.283,10	49.836,87	0,00	6.150.921,62	2.406.814,60	0,00	0,00	0,00	2.406.814,60	3.573.460,99	3.744.107,22		
1.3.1.3	Wald und Forsten													
	1.319.980,89	0,00	4.047,44	0,00	1.315.933,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.319.980,89	1.315.933,45		
	1.319.980,89	0,00	4.047,44	0,00	1.315.933,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.319.980,89	1.315.933,45		
1.3.1.4	Schutz- und Ausgleichsflächen													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.3.1.5	Gewässer													
	12.282,05	0,00	0,00	0,00	12.282,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.282,05	12.282,05		
	12.282,05	0,00	0,00	0,00	12.282,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.282,05	12.282,05		
1.3.1.6	Sonstige unbebaute Grundstücke													
	1.895.746,72	217.290,41	45.589,43	0,00	2.067.447,70	814.662,30	0,00	0,00	0,00	814.662,30	1.061.084,42	1.252.785,40		
	1.895.746,72	217.290,41	45.589,43	0,00	2.067.447,70	814.662,30	0,00	0,00	0,00	814.662,30	1.061.084,42	1.252.785,40		
1.3.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen													
1.3.2.1	Wohnbauten													
	1.084.510,76	0,00	0,00	0,00	1.084.510,76	463.728,53	12.038,22	0,00	0,00	475.764,75	620.782,23	608.746,01		
	1.084.510,76	0,00	0,00	0,00	1.084.510,76	463.728,53	12.038,22	0,00	0,00	475.764,75	620.782,23	608.746,01		
1.3.2.2	Soziale Einrichtungen													
	8.198.911,72	77.539,59	0,00	0,00	8.276.451,31	3.689.608,23	145.044,32	0,00	0,00	3.834.652,75	4.509.303,49	4.441.798,56		
	8.198.911,72	77.539,59	0,00	0,00	8.276.451,31	3.689.608,23	145.044,32	0,00	0,00	3.834.652,75	4.509.303,49	4.441.798,56		

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten							Entwicklung der Abschreibungen							Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr ¹	Auflösungen ²	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
1.3.2.3 Schulen	4.068.779,50	0,00	0,00	0,00	4.068.779,50	1.693.940,77	69.812,06	0,00	1.753.752,83	2.368.838,73	2.299.026,67					
1.3.2.4 Kulturanlagen	5.822.977,93	0,00	0,00	0,00	5.822.977,93	3.887.396,67	98.861,17	0,00	3.986.259,84	1.835.579,26	1.836.718,09					
1.3.2.5 Sportanlagen	16.120.071,20	0,00	0,00	0,00	16.120.071,20	9.152.286,55	266.910,81	0,00	9.419.197,36	6.967.784,65	6.700.873,84					
1.3.2.6 Gartenanlagen	101.566,36	0,00	0,00	0,00	101.566,36	0,00	0,00	0,00	0,00	101.566,36	101.566,36					
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	1.196.754,73	0,00	0,00	0,00	1.196.754,73	708.426,30	20.440,82	0,00	728.867,12	490.328,43	466.887,81					
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	11.889.327,66	176,54	41.963,41	0,00	11.847.540,79	6.532.752,70	198.136,95	39.975,21	6.660.914,44	5.356.574,96	5.156.628,35					
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.305.983,91	133.177,27	143.303,39	514.024,05	88.809.881,84	57.570.940,23	2.075.930,46	104.086,83	59.542.783,86	30.735.043,68	29.267.097,99					
1.3.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	11.179.579,85	16.806,89	41.002,87	285.524,60	11.440.908,47	4.537.416,73	221.321,53	41.001,87	4.717.738,39	6.842.161,12	6.723.170,08					
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	237.617,52	0,00	0,00	0,00	237.617,52	127.841,59	7.119,72	0,00	134.981,31	109.775,93	102.656,21					
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	65.038.386,19	31.837,84	91.067,28	188.825,24	65.167.981,99	45.466.656,00	1.569.397,61	51.854,91	46.984.198,70	19.571.730,19	18.183.783,29					

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2019
(in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten										Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr 1	Auflösungen 2	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	Stand am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	11.850.400,35	84.532,54	11.233,24	39.674,21	11.963.373,86	7.439.023,91	278.091,60	11.230,05	0,00	7.705.665,46	4.411.376,44	4.257.488,40					
1.3.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	889.811,74	0,00	0,00	0,00	889.811,74	570.107,84	14.654,13	0,00	0,00	584.761,97	319.703,90	305.049,77					
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	523.423,87	0,00	0,00	0,00	523.423,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	523.423,87	523.423,87					
1.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	9.953.842,31	137.812,16	197.969,08	28.715,13	9.922.400,52	7.516.283,99	295.724,44	197.967,08	0,00	7.614.041,35	2.437.558,32	2.308.359,17					
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	536.813,03	215.153,74	14.145,08	1.466,72	739.288,40	329.884,44	48.955,26	14.122,09	0,00	364.717,61	206.928,59	374.570,79					
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.583.480,54	1.919.011,99	0,00	-544.205,90	5.958.286,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.583.480,54	5.958.286,63					
1.4 Finanzanlagevermögen	14.391.048,16	0,00	21.753,45	0,00	14.369.294,71	-291.901,49	897.426,50	-10.100,20	72.023,32	543.601,89	14.682.949,85	13.825.682,82					
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	9.985.850,30	0,00	21.753,45	0,00	9.964.096,85	129.293,86	469.068,68	-10.100,20	150,85	608.311,89	9.856.556,44	9.355.784,96					
1.4.2 Beteiligungen	4.113.470,69	0,00	0,00	0,00	4.113.470,69	632.695,99	1.246,59	0,00	71.872,47	562.070,11	3.480.774,70	3.551.400,58					
1.4.3 Sondervermögen	291.727,17	0,00	0,00	0,00	291.727,17	-1.053.891,34	427.111,23	0,00	0,00	-626.780,11	1.345.618,51	918.507,28					
1.4.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
1.4.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
Gesamtsumme	175.050.450,55	2.738.461,69	468.771,29	0,00	177.320.140,95	94.271.805,06	4.148.328,46	346.051,01	72.023,32	98.002.059,19	80.778.645,49	79.318.091,76					

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr ¹	Auflösungen ²	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
Gesamtsumme	175.050.450,55	2.738.461,69	468.771,29	0,00	177.320.140,95	94.271.805,06	4.148.328,46	346.051,01	72.023,32	98.002.059,19	80.778.645,49	79.318.081,76

1 Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.

2 Kumulierte Abschreibungen im Zeitpunkt des Vermögensabgangs.

3 Vermögensabgänge im Haushaltsjahr sind in den Spalten 7 und 8 zu berücksichtigen, der Saldo beträgt 0 Euro; folglich sind in der Spalte 10 keine Beträge für Vermögensabgänge enthalten.

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres		Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren			Stand zum Ende des Haushaltsjahres	
	EUR		EUR		EUR		
	1	2	3	4	5		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	767.942,22	1.286.410,95	-696,44	-910,09	1.284.804,42		
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	44.867,43	135.808,75	-139,58	-910,09	134.759,08		
1.2 Steuerforderungen	355.900,39	335.398,55	-556,86	0,00	334.841,69		
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	24.202,45	51.857,11	0,00	0,00	51.857,11		
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	342.971,95	763.346,54	0,00	0,00	763.346,54		
2. Privatrechtliche Forderungen	1.619.397,58	1.531.947,75	0,00	0,00	1.531.947,75		
3. Summe aller Forderungen	2.387.339,80	2.818.358,70	-696,44	-910,09	2.816.752,17		

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres		Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		von mehr als einem bis zu fünf Jahren		von mehr als fünf Jahren		Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.723.135,34	11.320,86	1.230.034,29	5.423.700,01	6.665.055,16				
2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.723.135,34	11.320,86	1.230.034,29	5.423.700,01	6.665.055,16				
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	6.723.135,34	11.320,86	1.230.034,29	5.423.700,01	6.665.055,16				
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	979.082,53	935.259,61	186,53	0,00	935.446,14				
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19.953,18	4.563,46	0,00	0,00	4.563,46				
7. Sonstige Verbindlichkeiten	6.892.015,07	8.233.662,08	5.344,23	0,00	8.239.006,31				
8. Summe aller Verbindlichkeiten	14.614.186,12	9.184.806,01	1.235.565,05	5.423.700,01	15.844.071,07				

Haushaltsermächtigungen zum Übertrag ins Folgejahr (2020)

Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Betrag	Buchungstext 1	Buchung
11.11.03.00	427122	-	1.764,20 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.12.02.00	099310	Software	8.585,33 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.12.02.00	099310	Software	1.414,67 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.13.05.11	421102	Leitenho	10.204,25 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.13.05.15	421102	SanRehef	10.000,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.13.05.15	681000	UmnVorsc	400.824,16 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.13.05.15	681000	UmnVorsc	390.427,34 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.13.05.15	099510	UmnVorsc	846.984,42 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.16.14.01	681190	Breitb01	222.391,79 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.16.14.01	426102	-	508,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
11.16.14.01	442300	-	944,86 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
12.22.02.00	425300	-	100,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
12.22.02.00	426102	-	500,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
12.60.01.07	099530	Geislösc	634,93 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
12.60.01.07	099530	Geislösc	13.179,92 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
12.60.01.07	099530	Geislösc	17.046,62 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
12.60.01.07	099530	Geislösc	4.833,65 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
12.60.01.17	427100	-	1.249,50 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.11.01.01	099530	Schule17	28.491,01 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.11.01.01	099530	Schule17	14.735,33 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.11.01.01	099530	Schule17	49.777,28 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	9.703,65 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	1.083,99 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	6.291,22 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	4.263,63 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	3.684,62 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	4.782,72 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	4.551,27 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099320	Schule03	24.679,89 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099510	Schule06	60.407,65 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099510	Schule06	3.070,20 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
21.51.01.00	099510	Schule06	10.165,98 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
25.20.01.00	681190	SanSchlo	56.000,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
25.20.01.01	099530	FluchtMu	45.285,29 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
25.30.02.00	681190	WildInfo	48.000,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
25.30.02.00	099320	WildInfo	60.000,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
28.10.03.00	421102	KriegDen	15.000,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
28.10.03.00	614106	KriegDen	12.750,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
28.10.03.00	442902	-	2.808,07 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
42.42.02.02	421102	BadLSani	488,42 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
42.42.02.02	421102	BadLSani	509,44 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
51.11.04.00	099530	LiebStpl	40.000,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
51.11.04.00	443112	StplSch1	14.010,61 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
51.11.04.00	443112	StplSch1	5.989,39 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
54.10.01.00	099520	StbauBt1	235.039,43 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
55.10.01.01	421102	SanSpiel	5.000,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
55.20.01.00	422100	-	6.026,65 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
55.20.01.00	422100	-	14.337,12 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
57.50.01.02	09932119	HotSpo02	912,66 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
57.50.01.02	09932119	HotSpo02	753,84 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
57.50.01.02	09932119	HotSpo02	1.160,37 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
57.50.01.02	09932119	HotSpo02	428,40 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
57.50.01.02	09932119	HotSpo02	863,94 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
57.50.01.02	443113	LoipeGPS	1.606,50 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020
57.50.01.02	42712100	-	3.055,00 €	Mittelübertr. allgemein	01.01.2020

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Altenberg
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Anlage 5

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit allen Anlagen - der Stadt Altenberg für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass unter der Position „Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens“ Forderungen aus Fördermitteln i.H.v. 696.172,06 Euro ausgewiesen werden, welche grundsätzlich unter der Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ auszuweisen sind.

Dresden, den 21. Juni 2023

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.